BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 24. Februar 2015

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1459/14 - 3.2.07

Anmeldenummer: 05739556.8

Veröffentlichungsnummer: 1727623

IPC: B05D1/02

DE Verfahrenssprache:

Bezeichnung der Erfindung:

WASSERDAMPFUNTERSTUTZTES LACKIERVERFAHREN

Patentinhaberin:

TGC Technologie-Beteiligungsgesellschaft mbH

Einsprechende:

KRAUTZBERGER GMBH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3 EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

European Patent Office D-80298 MUNICH GERMANY Tel. +49 (0) 89 2399-0 Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1459/14 - 3.2.07

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07 vom 24. Februar 2015

Beschwerdeführerin: KRAUTZBERGER GMBH (Einsprechende) Stockbornstrasse 13 65343 Eltville (DE)

Vertreter: Mehler Achler

Patentanwälte Bahnhofstraße 67 65185 Wiesbaden (DE)

Beschwerdegegnerin: TGC Technologie-Beteiligungsgesellschaft mbH

(Patentinhaberin) Schwabacher Strasse 18 91126 Rednitzhembach (DE)

Vertreter: Lang, Christian

LangPatent Anwaltskanzlei

Rosenheimer Strasse 139 81671 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1727623 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 25. April 2014.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender H. Meinders Mitglieder: H. Hahn

E. Kossonakou

- 1 - T 1459/14

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 25. April 2014 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1 727 623 in geändertem Umfang aufrechterhalten wurde.
- II. Mit Schreiben vom 4. Juli 2014 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.
 - Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.
- III. Die in der Beschwerdeschrift vom 4. Juli 2014 gestellten Anträge umfassen neben den auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents gerichteten Sachanträgen auch einen verfahrensrechtlichen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Letztere wurde hilfsweise beantragt.

Durch Bescheid des Geschäftsstellenbeamten vom

19. September 2014 wurde die Beschwerdeführerin darauf
hingewiesen, dass eine Beschwerdebegründung nicht
erfolgt war und die Beschwerde daher voraussichtlich
als unzulässig zu verwerfen sein werde. Im selben
Bescheid wurde die Frage des Zutreffens der hilfsweise
beantragten mündlichen Verhandlung auf die Frage der
Zulässigkeit der Beschwerde angesprochen. Der
Beschwerdeführerin wurde die Gelegenheit gegeben, sich
dazu innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.

IV. Eine Antwort der Beschwerdeführerin auf das Schreiben der Geschäftsstelle ist nicht zur Akte gelangt.

- 2 - T 1459/14

Entscheidungsgründe

- 1. Die Beschwerdeschrift vom 4. Juli 2014 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.
- 2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ nicht eingegangen ist, muss die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.
- 3. In der Beschwerdeschrift wurde hilfsweise, das heißt für den Fall, dass die angefochtene Entscheidung nicht aufgehoben und das Patent nicht widerrufen werden kann, ein Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt.
- 4. Dieser hilfsweise gestellte Antrag bezieht sich, entsprechend dem Sachstand bei Einreichen der Beschwerde, auf eine Zurückweisung der in der Beschwerdebegründung noch zu begründenden Sachanträge. Da eine solche Beschwerdebegründung nicht eingereicht wurde, ist daher kein Raum den Antrag auf mündlichen Verhandlung auf die prozessuale Frage der Verwerfung der Beschwerde als unzulässig zu beziehen. Insoweit handelt es sich um eine neue Verfahrenssituation, die einer neuen Antragstellung bedurft hätte.
- 5. Die Beschwerdeführerin hat zu dieser neuen prozessualen Situation rechtliches Gehör durch die Mitteilung vom 19. September 2014 erhalten und hat keinen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die Beschwerde kann daher im schriftlichen Verfahren als unzulässig verworfen werden.

- 3 - T 1459/14

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

H. Meinders

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt